

GmbHRundschau

Heft 2

15. Januar 2011

S. 57–112

PVSt 6012

Gesellschafts-
und Steuerrecht
der GmbH
und GmbH & Co.

Herausgegeben von der Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt **in Verbindung mit** Prof. Dr. Walter Bayer, Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. Dietmar Gosch, WP StB Dr. Norbert Neu, Regierungsdirektor Ralf Neumann, RA Prof. Dr. Jochem Reichert.

Aufsätze

Dr. Jochen Neumayer/Dr. Christoph Imschweiler – Aktuelle Rechtsfragen zur Gestaltung und Durchführung von Gewinnabführungsverträgen 57

Prof. Dr. Andreas Blum/Benno Lange – Funktionsverlagerungen zwischen international verbundenen Unternehmen. Beratungs- und Gestaltungshinweise zum BMF-Schreiben vom 13.10.2010 65

Claudia Kothe-Heggemann/Thomas Schelp – Beschäftigungsanspruch, Verpflichtung zur Dienstleistung und Annahmeverzug nach Abberufung des GmbH-Geschäftsführers 75

GmbH-Beratung

Sigmund Perwein – Die Rückdeckungsversicherung in der Insolvenz der GmbH. Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters 79

GmbHReport

Dr. Clemens Engelhardt – Der UK Bribery Act – Geltung auch für deutsche Unternehmen R 17

Rechtsprechung

Geschäftsführer: Kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung in vergleichbarer leitender Funktion nach Abberufung (BGH v. 11.10.2010) 82

GmbH & Co. KG: Amtsniederlegung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH und Parteifähigkeit der Komplementärin nach Löschung (BGH v. 25.10.2010 mit Komm. *Dr. Lutz Münnich*) 83

Musterprotokoll: Keine Fortgeltung der Befreiung des Selbstkontrahierungsverbots für neuen Geschäftsführer nach Gründung im vereinfachten Verfahren (OLG Hamm v. 4.11.2010 mit Komm. *Dr. André Dignas*) 87

Umwandlung: Übergang einer §6b-Rücklage in Spaltungsfällen nur bei Teilbetriebsübertragung (BFH v. 22.6.2010) 92

Geschäftsanteil: Beteiligungsgesellschaft als Finanzunternehmen und kurzfristiger Eigenhandelserfolg (BFH v. 12.10.2010) 95

Verwaltungsanweisung

Geschäftsanteil: Rückwirkende Absenkung der Beteiligungsgrenze in §17 Abs.1 S.4 EStG; Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG vom 7.7.2010 (BMF v. 20.12.2010) 110

Beschäftigungsanspruch, Verpflichtung zur Dienstleistung und Annahmeverzug nach Abberufung

billig, verdeutlicht man sich die sich für beide Parteien stellende Ausgangslage. Sofern nichts anderes vereinbart ist, findet auf das Anstellungsverhältnis kein Kündigungsschutz, kein Schutz durch die Arbeitsgerichte, kein Schutz durch die Betriebsverfassung und auch nahezu kein Schutz durch die arbeitsrechtlichen Nebengesetze Anwendung. Dann ist es aber auch billig, dem Geschäftsführer die ihm nach Abberufung aus dem Anstellungsvertrag noch zustehenden Rechte aus der Restlaufzeit des Vertrags zu belassen, ohne ihm ein im Vorfeld von keiner Partei gewolltes Arbeitsverhältnis aufzuzwingen.

Dass die Pflichten des Geschäftsführers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit bei dem Bezug von Arbeitslosengeld sich anders darstellen können, worauf teilweise verwiesen wird, rechtfertigt ebenfalls keine anderweitige Beurteilung. Auf die Zumutbarkeitskriterien des § 121 SGB III kann nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen des § 615 S. 2 BGB nicht abgestellt werden³⁶. Dies ist auch richtig, da diese Vorschrift sich auf die Abwägung der Interessen des Arbeitslosen mit denen der Gesamtheit der Beitragszahler bezieht, während im Rahmen von § 615 BGB alleine die Interessen der beiden Vertragspartner von Bedeutung sind³⁷.

IV. Böswilliges Unterlassen nach § 615 S. 2 BGB als vertragliche Pflichtverletzung?

Nähme man entgegen der hier vertretenen Auffassung an, dass der Geschäftsführer zur Annahme einer Arbeitstätigkeit unterhalb der Organebene im Rahmen des § 615 S. 2 BGB verpflichtet wäre, stellt sich die Frage, ob hieraus neben der fiktiven Anrechnung auch noch weitere Konsequenzen hergeleitet werden könnten. Dies wäre dann der Fall, wenn man das böswillige Unterlassen anderweitigen Erwerbs als vertragliche Pflichtverletzung ansehen könnte. Die noch aus den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts herrührende Rechtsprechung des BGH scheint dies jedenfalls anzudeuten.

Zu Recht hat diesbezüglich jedoch bereits *Wolff*³⁸ darauf hingewiesen, dass sich nach dem Sinn und Zweck der Anrechnungsvorschrift eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung verbiete. § 615 S. 2 BGB bezwecke lediglich einen Vorteilsausgleich. Damit habe es aber sein Bewenden und eine fristlose Kündigung (etwa wegen Arbeitsverweigerung) wegen Nichtaufnahme einer nicht geschuldeten Tätigkeit stelle eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Sanktionierung dar.

Dies überzeugt. Die Frage, welche Tätigkeit der Geschäftsführer aus dem Vertrag schuldet, und die Frage, welche Tätigkeit im Rahmen des § 615 S. 2 BGB geschuldet ist, dürfen nicht vermischt werden. Nur Vertragspflichtverletzungen stellen einen Grund für eine Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Zu Recht weist deshalb auch das BAG darauf hin, dass § 615 S. 2 BGB nicht Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt, sondern die nach anderen Maßstäben zu beurteilende Obliegenheit, aus Rücksichtnahme gegenüber dem Arbeitgeber einen zumutbaren Zwischenverdienst zu erzielen³⁹.

36 St. Rspr., vgl. zuletzt BAG v. 7.2.2007 – 5 AZR 422/06, DB 2007, 974.

37 *Fritz/Erren*, NZA 2009, 1242 ff.; *Joussen* in BeckOK-ArbR, § 615 BGB Rz. 75; *Boewer* in Münch.Hdb.ArbR, Bd. I: Individualarbeitsrecht, 3. Aufl. 2009, § 69 Rz. 48.

38 *Wolff*, SAE 2001, 203 ff.

39 BAG v. 7.2.2007 – 5 AZR 422/06, DB 2007, 974.

GmbH-Beratung

*Sigmund Perwein**

Die Rückdeckungsversicherung in der Insolvenz der GmbH

– Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters –

Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung macht diese grundsätzlich insolvenzfest, sie hindert jedoch den Insolvenzverwalter in aller Regel nicht daran, die Rückdeckungsversicherung zu kündigen. Der erlangte Rückkaufswert muss zwar vom Insolvenzverwalter für die Auszahlung der späteren Pension hinterlegt werden, ist aber als „Zerschlagungswert“ zumeist deutlich niedriger als die Versicherungssumme plus Überschussanteile. Dem Pensionsberechtigten muss deshalb daran gelegen sein, den Insolvenzverwalter an der Kündigung zu hindern. Ob und wie dies ggf. möglich ist, ist Gegenstand dieses Beitrags, der ein „Update“ zum Beitrag des Verfassers in GmbHR 2007, 589 darstellt.

I. Einleitung

Zur Sicherung der ihm erteilten Pensionszusage verpfändet eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zumeist die Ansprüche aus der zur Finanzierung der Pensionszusage durch die GmbH abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung. Bei einer solchen Rückdeckungsversicherung handelt es sich um eine Kapitallebensversicherung, bei der die Fälligkeit der Versicherungssumme (Pfandreife) auf den Zeitpunkt des Beginns der Alterspension des Gesellschafter-Geschäftsführers abgestimmt ist. Versicherungsnehmer ist die GmbH, versicherte Person der Gesellschafter-Geschäftsführer, dem die Pensionszusage erteilt wurde. Gerät die GmbH in Insolvenz, bevor der Gesellschafter-Geschäftsführer das Pensionsalter erreicht hat, führt dies trotz der Verpfändung zumeist zur Kündigung der Rückdeckungsversicherung durch den Insolvenzverwalter, der dann den Rückkaufswert einzieht¹.

II. Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Pensionszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers

Mit der Insolvenz der GmbH wird der Gesellschafter-Geschäftsführer mit seinen Pensionsansprüchen zum bloßen Insolvenzgläubiger. Erfolgt die Insolvenz der GmbH vor Pfandreife, „zerschlägt“ der Insolvenzverwalter durch die Kündigung der Rückdeckungsversicherung auch genau jenes Instrument, das neben der (aus Sicht der GmbH) Finanzierungsfunktion auch eine (aus Sicht des Gesellschafter-Geschäftsführers) Absicherungsfunktion hatte. Der Insolvenzverwalter muss den Rückkaufswert aus der gekündigten Rückdeckungsversicherung zwar von der Insolvenzmasse separieren, um bei Eintritt des Pensionsfalls,

* *Sigmund Perwein* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei Reichert & Reichert in Singen/Hohentwiel.

1 BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04, NJW 2005, 2231.

die abgesonderte Befriedigung zu gewährleisten, welche dem Gesellschafter-Geschäftsführer zusteht². Zuvor aber zieht er vom Rückkaufswert wenigstens 4%, im Extremfall bis zu 9% als Kostenpauschale gemäß § 171 InsO ab.

Da der Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung zu meist weit hinter dem wahren Wert der Versicherung zurückbleibt und dieser schon verminderte Wert durch die Kostenpauschale gemäß § 171 InsO weiter geschmälert wird, so dass die Pension des Gesellschafter-Geschäftsführers hieraus nur für einen kürzeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen, gespeist werden kann, muss es das primäre Ziel des Gesellschafter-Geschäftsführers sein, überhaupt zu verhindern, dass der Insolvenzverwalter in die Position kommt, die Rückdeckungsversicherung zu kündigen.

III. Warum kann der Insolvenzverwalter überhaupt kündigen?

In der Praxis – und so war es auch in dem dem Urteil des BGH vom 7.4.2005³ zugrundeliegenden Fall – ist es häufig so, dass die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung für die Zeit vor Pfandreife standardmäßig erfolgt, das heißt auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, also ohne Mitverpfändung des Kündigungsrechts und ohne von der Möglichkeit des § 1284 BGB, der eine abweichende Regelung zulässt, Gebrauch zu machen.

Im Fall der standardmäßigen Verpfändung kann aber die GmbH als Versicherungsnehmer bzw. im Insolvenzfall deren Insolvenzverwalter aufgrund der auf ihn übergehenden Verfügungsrechte⁴ (§ 80 InsO) die Rückdeckungsversicherung vor Pfandreife ohne Zustimmung des Pfandgläubigers, d.h. des Gesellschafter-Geschäftsführers als Pensionsberechtigten kündigen. Wie dem vorgenannten Urteil des BGH vom 7.4.2005 zu entnehmen ist, umfasst die standardmäßige Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung ohne ausdrückliche Vereinbarung nämlich offensichtlich nicht auch das Kündigungsrecht⁵.

IV. Ausdrückliche Mitverpfändung des Kündigungsrechts als Lösung?

Wird das Kündigungsrecht aus § 1283 Abs.1 BGB ausdrücklich mit verpfändet (Modifizierte Verpfändung I), so benötigt der Insolvenzverwalter zur Kündigung der Rückdeckungsversicherung die Zustimmung (vgl. § 1276 BGB) des Gesellschafter-Geschäftsführers als Pfandgläubiger.

Hierbei handelt es sich um die rechtsgeschäftliche Erweiterung des gesetzlichen Umfangs des Pfandrechts (§§ 1205, 1273, 1279 BGB).

Unklar scheint aber zu sein, ob dieser Zustimmungsvorbehalt auch das Außenverhältnis zur Versicherung betrifft⁶, die Kündigung ohne Zustimmung also unwirksam ist, oder ob der Zustimmungsvorbehalt nur im Innenverhältnis gilt, die Kündigung im Verhältnis zur Versicherung also wirksam ist⁷, im Innenverhältnis zum Pfandgläubiger mangels Zustimmung dann aber Schadenersatzansprüche auslöst.

Die Haltung verschiedener Versicherer, mit denen der Verfasser diese Fragen in der letzten Zeit diskutiert hat, belegt diese rechtliche Unsicherheit: der Versicherer A hält die Verpfändung des Kündigungsrechts an den Pfandgläubiger zwar für möglich, ist allerdings der Auffassung, dass die fehlende Zustimmung zur Kündigung die Kündigung

durch den Insolvenzverwalter nicht unwirksam macht. Der Versicherer B ignoriert die ausdrückliche Verpfändung des Kündigungsrechts und hält den Insolvenzverwalter für unbedingt kündigungsberechtigt. Der Versicherer C hält jede abweichende Regelung von seinem (den gesetzlichen Regelungen entsprechenden) vorformulierten Text einer Verpfändungserklärung für unzulässig.

Festzuhalten ist, dass es im Rahmen der Verpfändung unbestreitbar zulässig ist, das Kündigungsrecht des Gläubigers (also der GmbH) aus § 1283 Abs.1 BGB an den Gesellschafter-Geschäftsführer mit zu verpfänden, dies aber angesichts der vielstimmigen Auffassungen der Versicherer und insbesondere wegen des Risikos, dass die Verpfändung des Kündigungsrechts im Außenverhältnis des Insolvenzverwalters zur Versicherung die Wirksamkeit dessen Kündigung nicht beeinträchtigt, keine ausreichend sichere Gestaltung ist.

V. Abtretung des Kündigungsrechts als Lösung?

Zur Verhinderung der Kündigung der Rückdeckungsversicherung kommt als vorsorgende Gestaltung auch in Betracht, dass die GmbH bei Erteilung der Pensionszusage dem Gesellschafter-Geschäftsführer das Recht auf Kündigung der Rückdeckungsversicherung abtritt.

Zwar erfolgt auch die Verpfändung des Kündigungsrechts aus § 1283 Abs.1 BGB durch Abtretung (und Anzeige an den Versicherer; §§ 1274, 1280 BGB), vorliegend geht es aber nicht um die Bestellung eines Pfandrechts am Kündigungsrecht, sondern um die Vollabtretung des Kündigungsrechts an den Pfandgläubiger, weswegen nachfolgend zur Abgrenzung von der Verpfändung, d.h. der Bestellung eines beschränkt dinglichen Rechts an einem Recht, von der Vollabtretung die Rede sei soll, d.h. der Übertragung des Rechts selbst. Die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung und die Vollabtretung des Kündigungsrechts müssen (s. hierzu auch nachfolgend unter VI.) zwar gemeinsam erfolgen, sind aber rechtlich zwei gesonderte Willenserklärungen.

Da der Insolvenzverwalter mangels Möglichkeit der Kündigung der Rückdeckungsversicherung und dem damit verhinderten Zugriff auf den Rückkaufswert und ohne die Möglichkeit der Anreicherung der Insolvenzmasse mit der Kostenpauschale aus § 171 InsO die Versicherungsprämien kaum weiter zahlen wird, wird der Versicherer zwar den Vertrag über die Rückdeckungsversicherung kündigen (§ 38 VVG), was aber anders als im Fall der Kündigung durch den Versicherungsnehmer bzw. Insolvenzverwalter (§ 168 VVG) nicht zur Zerschlagung der Rückdeckungsversicherung und Auszahlung des Rückkaufswertes führt, sondern zur Umwandlung der Versicherung in eine prämiensfreie Versicherung (§ 166 VVG). Die Rückdeckungsversicherung wird damit immerhin mit dem Wert, wel-

2 BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04, NJW 2005, 2231.

3 BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04, NJW 2005, 2231.

4 Wegener in Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl. 2010, § 103 Rz. 44; Reiff in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 168 Rz. 13.

5 BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04, NJW 2005, 2231; offen gelassen in BGH v. 17.2.1966 – II ZR 286/63, BGHZ 45, 162 (168) = NJW 1966, 1071; s. auch Grüneberg in Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 398 Rz. 20; a.A. Reiff in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 168 Rz. 11.

6 In diese Richtung Reiff in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 168 Rz. 11.

7 So Damrau in Münch.Komm.BGB, 5. Aufl. 2009, § 1276 Rz. 4.

chen sie zum Zeitpunkt der Kündigung hat, erhalten und kann durch Überschussanteile bis zum Ende der Laufzeit sogar noch an Wert zunehmen (§ 165 VVG).

VI. Unzulässigkeit der Vollabtretung des Kündigungsrechts?

Der Vollabtretung des Kündigungsrechts wird durch die Versicherer entgegen gehalten, dass diese eine sog. isolierte Abtretung darstelle, welche der BGH für unzulässig ansieht⁸.

Diese Auffassung ist im vorliegenden Kontext allerdings unzutreffend. Dem Urteil des BGH lag ein gänzlich anderer Sachverhalt zugrunde: ein Gläubiger des Versicherungsnehmers hatte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nebst Kündigungsrecht gepfändet. Der BGH hielt die Pfändung des Kündigungsrechts für unzulässig, weil im Urteilsfall der Ehefrau des Versicherungsnehmers das unwiderrufliche Bezugsrecht zustand. Insofern hatte der BGH – zu Recht – die Pfändung des Kündigungsrechts als isoliert und damit unzulässig angesehen, weil das Kündigungsrecht

„(...) für sich allein keinen Vermögenswert (besitzt), sondern (...) seine wirtschaftliche Bedeutung erst im Zusammenhang mit dem Recht auf den Rückkaufwert (erhält); es kann deshalb nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit diesem Recht übertragen und gepfändet werden.“

Dieser „Zusammenhang“ ist im vorliegend diskutierten Kontext aber gerade gegeben. Eine „isolierte“ Abtretung liegt nicht vor, weil die Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und die Vollabtretung des Kündigungsrechts parallel erfolgen. In diesem Fall hat die Vollabtretung des Kündigungsrechts nämlich einen eigenständigen wirtschaftlichen Wert: die neben der Verpfändung erfolgende ergänzende Vollabtretung des Kündigungsrechts sichert für den Zeitraum vor Pfandreife die verpfändeten Ansprüche dadurch, dass dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit genommen wird, die Rückdeckungsversicherung zu kündigen. Die Vollabtretung des Kündigungsrechts stellt deshalb aus Sicht des Gesellschafter-Geschäftsführers, welchem die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung verpfändet werden, sehr wohl einen wirtschaftlichen Wert dar, indem sie sicherstellt, dass die Rückdeckungsversicherung erhalten bleibt.

VII. Abweichende Regelung gemäß § 1284 BGB als Lösung?

Eine weitere Möglichkeit bietet § 1284 BGB. Danach können die GmbH und ihr Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen der Verpfändung abweichend von § 1283 Abs. 1 BGB regeln, dass vor Pfandreife das Kündigungsrecht alleine dem Gesellschafter-Geschäftsführer zustehen soll (Modifizierte Verpfändung II)⁹.

Es handelt sich bei einer solchen Regelung um eine rechtsgeschäftliche Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Rechtsfolgen der Verpfändung.

Damit dürfte das Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ausgeschlossen sein, zumal der BGH in seinem Urteil

aus dem Jahre 2005¹⁰ anklingen ließ, dass sein Fall bei einer abweichenden Regelung gemäß § 1284 BGB anders zu entscheiden gewesen wäre.

Allerdings scheint nach dem Eindruck des Verfassers in der Praxis der Unterschied zwischen einer Verpfändung des Kündigungsrechts des Gläubigers (also der GmbH) aus § 1283 Abs. 1 BGB (Modifizierte Verpfändung I) und der „Zuordnung“ des Kündigungsrechts alleine zum Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund abweichender Vereinbarung i.S.v. § 1284 BGB (Modifizierte Verpfändung II) zu wenig wahrgenommen zu werden, so dass die bereits dargestellten (vorstehend unter IV.) divergierenden Auffassungen verschiedener Versicherer auch hierauf abzufärben drohen.

VIII. Einzellösung oder „Kombinations“-Modell?

Um allen rechtlichen Unwägbarkeiten Rechnung zu tragen, sollte erwogen werden, die modifizierte Verpfändung und die Vollabtretung des Kündigungsrechtes miteinander zu kombinieren.

Bei der Modifizierten Verpfändung I bedeutet dies Verpfändung aller Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unter ausdrücklicher Benennung des Kündigungsrechts einerseits und Vollabtretung des Kündigungsrechts andererseits. Die Rangfolge lautet dabei wie folgt: sollte die vorrangige Vollabtretung des Kündigungsrechts unwirksam sein oder werden, so gilt der Zustimmungsvorbehalt.

Kombiniert man die Vollabtretung mit der von § 1283 Abs. 1 BGB abweichenden Zuordnung des Kündigungsrechts alleine zum Gesellschafter-Geschäftsführer (Modifizierte Verpfändung II), gibt es im Grunde keine Rangfolge, da beide Instrumente auf eine Übertragung des Kündigungsrechts auf den Gesellschafter-Geschäftsführer abzielen. In einer Präambel sollte deshalb offen formuliert werden, dass die beiden sich überschneidenden Gestaltungen dem Ziel „der Wahl des sichersten Weges“ dienen.

IX. Zusammenfassung

Die weit verbreitete standardmäßige Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung hindert im Falle der Insolvenz der GmbH vor Pfandreife den Insolvenzverwalter nicht, die Rückdeckungsversicherung zu kündigen und damit das Instrument zur Sicherung der zukünftigen Pensionsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers zu „zerschlagen“. Eine modifizierte Verpfändung unter ausdrücklicher Mitverpfändung des Kündigungsrechts verbessert die Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers, allerdings scheinen deren Rechtsfolgen noch nicht abschließend geklärt. Der voraussichtlich sichersten Lösung, der Vollabtretung des Kündigungsrechts, halten die Versicherer – aus Sicht des Verfassers zu Unrecht – ein Urteil des BGH zur Unzulässigkeit der „isolierten“ Abtretung des Kündigungsrechts entgegen. Weiter in Betracht kommt als zulässige abweichende Regelung i.S.v. § 1284 BGB dem Gesellschafter-Geschäftsführer alleine das Kündigungsrecht aus § 1283 Abs. 1 BGB zuzuordnen. Um allen rechtlichen Unsicherheiten zu begegnen, sollte erwogen werden, die modifizierte Verpfändung und die Vollabtretung des Kündigungsrechts miteinander zu kombinieren und ggf. mit einem Rangverhältnis zu versehen.

⁸ BGH v. 17.2.1966 – II ZR 286/63, BGHZ 45, 162 (168) = NJW 1966, 1071; Reiff in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 168 Rz. 7.

⁹ Damrau in Münch.Komm.BGB, 5. Aufl. 2009, § 1284 Rz. 2; s. auch Damrau, aaO, § 1286 Rz. 5.

¹⁰ BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04, NJW 2005, 2231.